

Beschluss Nr. 902/2025

Schwyz, 18. November 2025 / ju

Interpellation I 20/25: Umsetzung neues Sexualstrafrecht

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 1. Juli 2025 haben die Kantonsrätinnen Carmen Muffler und Natalie Eberhard Staub folgende Interpellation eingereicht:

«Vor einem Jahr – am 1. Juli 2024 – trat das neue Sexualstrafrecht in Kraft. Neu liegt eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung bereits dann vor, wenn das Opfer dem Täter durch Worte oder Gesten zeigt, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist und dieser sich vorsätzlich über den geäusserten Willen des Opfers hinwegsetzt. Ausserdem wurde die Definition der Vergewaltigung ausgeweitet. Der Tatbestand ist neu geschlechtsneutral formuliert und umfasst nicht nur den Beischlaf, sondern jegliche Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind. Weiter können verurteilte Personen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität sowie wegen sexueller Belästigung beschuldigte Personen zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden. Das Datum der Inkraftsetzung entspricht dem Wunsch der Mehrheit der Kantone. Diese wünschten sich genügend Zeit für die Schulung der betroffenen Behörden und allfällige weitere Vorbereitungsarbeiten. Die Kantone sind für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie für die Polizei zuständig. Dementsprechend hat auch der Kanton Schwyz eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der neuen Sexualstrafrechtsreform.

Deshalb bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Was ist der Stand der Umsetzung der Revision des neuen Sexualstrafrechts bei der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft, bei den Gerichten und weiteren relevanten Akteur:innen wie der Opferhilfe im Kanton Schwyz?*
- 2. Wann, in welchem Rahmen und in welcher Form lassen oder liessen sich die relevanten Akteur:innen (siehe Auflistung unter Frage 1) über die Revision des Sexualstrafrechts schulen? Zu welchen Inhalten und in welchem Umfang finden oder fanden diese Schulungen statt?*

3. Welche Prozesse bei den relevanten Akteur:innen mussten oder müssen zur Umsetzung der Revision angepasst werden?

Wir danken der Regierung für die Beantwortung unserer Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Kernstück der Reform war die Ausweitung der Straftatbestände Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. So ist es nicht mehr notwendig, dass ein Täter Gewalt oder Drohung anwendet. Es genügt, wenn das Opfer durch Worte oder Gesten seine Ablehnung äussert. Darüber hinaus sind neu als Vergewaltigung sämtliche Penetrationen umfasst, nicht mehr nur der Geschlechtsakt. Insgesamt sind weit mehr Handlungen strafrechtlich umfasst als bisher.

Schweizweit nahmen die rapportierten Vergewaltigungen im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr um rund 30 % zu. Im Kanton Schwyz stieg die Anzahl der rapportierten Vergewaltigungen um 33 % auf insgesamt 16 Fälle. Dies stellt einen Höchststand seit Messbeginn im Jahr 2009 dar. Diese hohen Zunahmen könnten allenfalls teilweise durch die Gesetzesrevision erklärt werden. Es ist jedoch noch zu früh, um dies bestätigen zu können. Es wird noch ein paar Jahre dauern, bis angemessene Schlussfolgerungen gezogen werden können.

Gesamthaft wurde durch die Kantonspolizei im vergangenen Jahr in über 100 Straftaten gegen die sexuelle Integrität (inklusive Vergewaltigung) Personen befragt, Spuren gesichert, ermittelt, Daten ausgewertet und rapportiert. Generell nahmen die Straftaten gegen die sexuelle Integrität im Kanton Schwyz in den letzten zehn Jahren (2014–2024) um knapp 50 % zu. Die Kantonspolizei Schwyz bewältigt diese anfallenden Straftaten (klassische «Bring»-Delikte) insbesondere mit rund einer Handvoll Mitarbeitenden des Ermittlungsdienstes. Diese spezialisierten Korpsangehörigen verfügen über die notwendige Weiterbildung, um Opfer von sexualisierter Gewalt inklusive Kinds-Opfer zu befragen. Bei der Bekämpfung der Pädokriminalität müssen aufgrund der stetig zunehmenden Fallzahlen Rückstellungen und Abstriche gemacht werden.

Im Kanton Schwyz ist aufgrund der Zuständigkeiten erstinstanzlich hauptsächlich das Strafgericht für die Beurteilung von Sexualdelikten zuständig. Die Bezirksgerichte sind vom neuen Sexualstrafrecht nur am Rande betroffen. In zweiter Instanz ist das Kantonsgericht Schwyz für alle Sexualdelikte zuständig. Bei der Staatsanwaltschaft werden Straftaten gegen die sexuelle Integrität von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der ersten Abteilung bearbeitet.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Was ist der Stand der Umsetzung der Revision des neuen Sexualstrafrechts bei der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft, bei den Gerichten und weiteren relevanten Akteur:innen wie der Opferhilfe im Kanton Schwyz?

Die Gesetzesrevision trat am 1. Juli 2024 in Kraft und betrifft ausschliesslich Straftaten, die nach diesem Datum begangen wurden. Die Zeitspanne zwischen Tatbegehung, polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Untersuchung sowie einem möglichen Gerichtsverfahren beträgt in der Regel mehrere Monate, wenn nicht Jahre. Daher werden entsprechende Fälle meist mit einer gewissen Verzögerung bei den Gerichten anhängig. Bislang hatten die zuständigen Gerichte im Kanton Schwyz noch keine Fälle nach dem revidierten Sexualstrafrecht zu beurteilen. Die Anwendung des geltenden Rechts ist die zentrale Aufgabe der Gerichte und damit die Kernfunktion der Justiz. In allen Rechtsbereichen sind die Gerichte verpflichtet, sich fortlaufend über relevante Gesetzesänderungen sowie über die aktuelle Rechtsprechung zu informieren und diese in ihre Arbeit

einzu beziehen. Die Umsetzung von Gesetzesrevisionen stellte daher keinen abgeschlossenen Vorgang dar, sondern einen kontinuierlichen Prozess, in dem neue rechtliche Fragestellungen und Entwicklungen in der Rechtsprechung die Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts stetig weiterentwickeln. Dies gilt auch für die Revision des Sexualstrafrechts. Die Gerichte sind daher verpflichtet und bestrebt, sich kontinuierlich fortzubilden und die gewonnenen Erkenntnisse in die Rechtsanwendung einzubeziehen. Dies gilt selbstredend auch für die Revision des Sexualstrafrechts.

Bei der Kantonspolizei Schwyz wurde die Umsetzung soweit abgeschlossen. Rund einen Monat vor Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts per 1. Juli 2024 wurden die Neuerungen an alle Mitarbeitenden verbreitet. Durch die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) wurden zudem auf nationaler Stufe mehrere Broschüren im Zusammenhang mit dem Sexualstrafrecht angepasst, namentlich die Broschüren «Pornografie: Alles, was Recht ist», «Zuhause im Unglück», «Cybermobbing» und «My little Safebook». Über die angepassten Broschüren wurden die Mitarbeitenden der Kantonspolizei ebenfalls informiert. Zudem sind bei den Polizeiposten die neuen Broschüren aufgelegt sowie auf der Website zum Download verlinkt.

Auch bei der Staatsanwaltschaft wurde die Umsetzung insofern abgeschlossen, als die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der 1. Abteilung sich mit den neuen Strafbestimmungen auseinandergesetzt und Weiterbildungen absolviert haben. Wie alle anderen Rechtsgebiete entwickelt sich auch das Sexualstrafrecht durch die Rechtsprechung und Lehre stetig fort. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte halten sich deshalb laufend aktuell, indem sie sich mit neuen Entwicklungen vertraut machen und sich an geänderte Verhältnisse und Vorgaben anpassen. Allfällige Präjudizien und einschlägige Aufsätze werden ihnen zur Kenntnis gebracht, besprochen und in einer Wissensdatenbank abgelegt.

2.2.2 Wann, in welchem Rahmen und in welcher Form lassen oder liessen sich die relevanten Akteur:innen (siehe Auflistung unter Frage 1) über die Revision des Sexualstrafrechts schulen? Zu welchen Inhalten und in welchem Umfang finden oder fanden diese Schulungen statt?

Die Gerichte legen grossen Wert darauf, dass alle Mitarbeitenden ihr Fachwissen regelmässig aktualisieren und vertiefen. Dies erfolgt durch Selbststudium aktueller Fachliteratur (Kommentare, Fachbücher, Zeitschriften) und einschlägiger Rechtsprechung sowie durch interne Fachsitzungen und Wissensaustausch zur Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen. Ergänzend dienen gezielte Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen zum Sexualstrafrecht der fachlichen Vertiefung. Mitarbeitende sollen regelmässig an einschlägigen Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen, wie etwa an den Tagungen zum Sexualstrafrecht an der Universität St. Gallen.

Bei der Kantonspolizei absolvierten die Mitarbeitenden der Kriminalpolizei im Juni 2024 ein E-Learning der Vereinigung der Schweizerischen Kriminalpolizeichefs zum revidierten Sexualstrafrecht. Zudem besuchten anschliessend mehrere Mitarbeitende des Ermittlungsdienstes einen viertägigen Weiterbildungskurs an der Universität St. Gallen, welcher Einvernahmen im Zusammenhang mit dem neuen Sexualstrafrecht thematisierte. Darüber hinaus wurde im Mai 2025 ein Fortbildungsreferat mit einer leitenden Staatsanwältin der Zürcher Staatsanwaltschaft durchgeführt. Daran nahmen Mitarbeitende des Ermittlungsdienstes aus dem Bereich Sexualdelikte sowie pikettleistende Kader der Kriminalpolizei teil. Unabhängig davon, werden durch die Mitarbeitenden im Bereich der Sexualdelikte regelmässig Fälle reflektiert sowie Wissen und Erfahrungen zusammen mit der Staatsanwaltschaft ausgetauscht, um eine hohe Qualität der Strafverfolgung sicherstellen zu können.

Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der 1. Abteilung absolvierten im Juni 2024 ebenfalls das E-Learning der Vereinigung der Schweizerischen Kriminalpolizeichefs zum revidierten Sexualstrafrecht. Weiter bildeten und bilden sie sich laufend an diversen Veranstaltungen, wie dem vier-tägigen Weiterbildungskurs an der Universität St. Gallen zum Thema Einvernahmen im Sexualstrafrecht sowie weiteren Kursen an der Universität St. Gallen zum Thema Sexualstrafrecht und an der Staatsanwaltsakademie zum Thema sexuelle Gewalt sowie bei der Stiftung juristische Weiterbildung Zürich (SJWZ) zur Revision des Sexualstrafrechts weiter. Schliesslich findet laufend ein «learning on the job» statt, indem die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sich untereinander sowie mit den Mitarbeitenden des Ermittlungsdienstes über ihre Erfahrungen austauschen, Fälle nachbesprechen und analysieren.

2.2.3 Welche Prozesse bei den relevanten Akteur:innen mussten oder müssen zur Umsetzung der Revision angepasst werden?

Wie bereits unter Frage 2.2.1 ausgeführt, sind die Gerichte mit dem kontinuierlichen Prozess der Umsetzung von Gesetzesrevisionen bestens vertraut. Anders als bei den Untersuchungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) liegen im Zeitpunkt der Haupt- und Berufungsverhandlungen vor Gericht bereits umfangreiche Beweismittel vor. Auf dieser Grundlage werden die Befragungen des Beschuldigten sowie der Privatklägerschaft und der Zeugen individuell und fallbezogen vorbereitet. Im Unterschied zu den Untersuchungsbehörden bestehen deshalb keine standardisierten Befragungsprotokolle; die Formulierung der Fragen erfolgt stets konkret auf den Fall zugeschnitten. Daher wird die Beurteilung von Fällen nach dem revidierten Sexualstrafrecht ohne grundlegende Anpassung der Verfahrensabläufe erfolgen. Gleichwohl werden mögliche Änderungen fortlaufend geprüft und je nach künftigen Erkenntnissen und Entwicklungen vorgenommen.

Bei der Kantonspolizei mussten diverse Dokumentvorlagen auf die neuen und ergänzten Artikel des Sexualstrafrechts angepasst werden. Ausserdem mussten alle Einvernahmen auf die neue Anforderung «Nein heisst Nein» sowie «Schockzustand» ausgerichtet werden. Dazu liegen den Mitarbeitenden des Ermittlungsdienstes erste juristische Dokumentationen vor, auf welche im Ereignisfall zurückgegriffen werden kann. Bezüglich der Ausrückungsdoktrin, der Spurensicherung und der Opferhilfe konnten die bisherigen Prozesse beibehalten werden.

Bei der Staatsanwaltschaft mussten keine Prozesse angepasst werden. Es gehört grundsätzlich zur Kernkompetenz einer Staatsanwältin bzw. eines Staatsanwalts, Einvernahmen durchzuführen und mit Blick auf die entsprechenden Tatbestandsmerkmale gezielt die relevanten Fragen zu stellen. Daran hat sich auch mit der Revision des Sexualstrafrechts nichts geändert. Ausserdem wurden in den einschlägigen Weiterbildungen den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten das Know-how zur Befragung von Opfern und Tätern in Sexualstrafverfahren vermittelt und entsprechende Unterlagen abgegeben, auf die sie bei Bedarf zurückgreifen können.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Kantonspolizei; Staatsanwaltschaft.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

